

(12) **Österreichische Patentanmeldung**

(21) Anmeldenummer: **A 1573/2006**

(51) Int. Cl.⁸: **E21D 9/11 (2006.01)**,

(22) Anmeldetag: **20.09.2006**

(43) Veröffentlicht am: **15.02.2010**

(73) Patentinhaber:

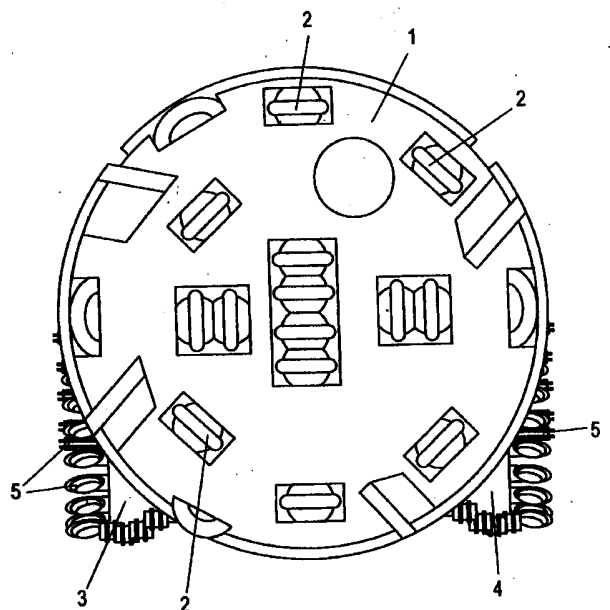
**VOEST-ALPINE BERGTECHNIK
GESELLSCHAFT M.B.H.
A-8740 ZELTWEG (AT)**

(72) Erfinder:

**KOGLER PETER DIPL.ING.
KNITTELFELD (AT)**

(54) **VOLLSCHNITTSTRECKENVORTRIEBSMASCHINE**

(57) Bei einer Vollschnitttunnelvortriebsmaschine mit einem um eine in Vortriebsrichtung verlaufende Rotationsachse rotierbar gelagerten Bohrkopf für Hartgestein sowie nachgeschalteten Abbauwerkzeugen zur Erzielung einer im Sohlenbereich verbreiterten Sohle, sind die nachgeschalteten Abbauwerkzeuge am Mantel und ggf. den Stirnseiten von quer zur Rotationsachse des Bohrkopfes rotierbar gelagerten Walzen angeordnet.



Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC ⁶ : E21D 9/11 (2006.01)					
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß ECLA: E21D 9/11B2					
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): E21D					
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, TXNn					
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 20. September 2006 eingereichten Ansprüchen 1 - 8 erstellt.					
Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch			
X	US 2002 113 484 A1 (SCHWOEBEL JEFFREY J) 22. August 2002 (22.08.2002) <i>Absatz [0035], Figur 2</i>	1, 3, 7			
Y A	---	2, 4, 5, 8 6			
Y	DE 34 10 121 A1 (SAARBERGWERKE AG) 3. Oktober 1985 (03.10.1985) <i>Figuren 1 - 3</i>	2, 4, 5, 8			
<table border="1"> <tr> <td>Datum der Beendigung der Recherche: 4. September 2009</td> <td><input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt</td> <td>Prüfer(in): Dipl.-Ing. STAWA</td> </tr> </table>			Datum der Beendigung der Recherche: 4. September 2009	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dipl.-Ing. STAWA
Datum der Beendigung der Recherche: 4. September 2009	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dipl.-Ing. STAWA			
¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente: <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.</p> </td> </tr> </table>			<p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p>	<p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.</p>	
<p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p>	<p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.</p>				